

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/120 vom 22. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_120

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/120 du 22 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/120 del 22 ottobre 2007

Regeste

Art. 28 und 29 IVG, Art. 16 ATSG; Invaliditätsbemessung - insbesondere Valideneinkommen - bei einem durch die IV umgeschulten, voll eingegliederten und dann erneut invalid gewordenen Paraplegiker; Rentenbeginn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Oktober 2007, IV 2006/120). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_767/2007.

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 30. Mai 2006 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung abgewiesen, mit der sie dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2006 aufgrund seiner Neuanmeldung eine Viertelsrente zugesprochen hat. Im vorliegenden Verfahren sind wie schon im Verwaltungsverfahren allein Rentenleistungen beantragt worden. Zum Streitgegenstand gehört aber, weil der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist, notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Dass die Beschwerdegegnerin vorliegend implizit von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, lässt sich nicht beanstanden, ist doch nicht zu erwarten, dass eine verhältnismässige Massnahme zur Verfügung stünde, mit der sich eine Senkung des Invaliditätsgrades erreichen liesse.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG der erwähnte Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. b) Nach der Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie

möglich zu erfolgen. Es ist daher in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 28. Dezember 2005, I 584/04, mit Hinweisen auf RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b und ZAK 1980 S. 593). Weil die gesundheitliche Schädigung des Beschwerdeführers im Februar 1983 eingetreten ist, als er als selbständig erwerbender Landwirt tätig gewesen war, bestimmt die Beschwerdegegnerin sein Validen-Einkommen aufgrund des mit einer solchen Erwerbstätigkeit erzielbaren Einkommens. Indessen kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer nach Eintritt der Paraplegie, die ihn für die ursprüngliche Tätigkeit arbeitsunfähig machte, dank einer mit Hilfe der Invalidenversicherung absolvierten Umschulung in einem neuen Beruf Fuss fassen konnte, wo er schliesslich (ab Mai 1999, mit einem Jahreseinkommen von Fr. 75'521.10 im Jahr 2000) rentenausschliessend eingegliedert war. Über längere Zeit hinweg konnte der Beschwerdeführer diesen Eingliederungserfolg aufrechterhalten, ohne dass er eine gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse zu verzeichnen gehabt hätte. Erst im Lauf der Zeit hat sich durch eine gesundheitliche Verschlechterung auch in dieser Tätigkeit erneut eine Arbeitsunfähigkeit wegen des gleichen Leidens abgezeichnet. Damit ist bezüglich des Rentenanspruchs ein neuer Versicherungsfall eingetreten. Die Tätigkeit im neu erlernten Beruf als Sattler - obwohl zunächst für die Bemessung des Invalideneinkommens massgeblich gewesen - bildet aus diesem Grund neu den sachgerechten Ausgangspunkt zur Bestimmung des Valideneinkommens. c) Der Beschwerdeführer hatte an der Stelle als Meister Produktion/Sattler im Lederwaren- und Reiseartikelunternehmen wie erwähnt ein Einkommen von Fr. 75'521.10 (im Jahr 2000) erzielt. Mit dem auf den 1. Februar 2001 hin vorgenommenen Stellenwechsel war im tatsächlichen Erwerbsverlauf - bei gleich bleibendem Pensum - ein Rückgang des Verdienstes (auf einen Jahreslohn von Fr. 60'950.-- im Jahr 2002, Fr. 60'831.-- 2003 und Fr. 60'774.-- 2003) verbunden gewesen. Einer Aktennotiz vom 4. Mai 2006 ist zu entnehmen, dass es sich nach Angaben der Arbeitgeberin bei dem Beschäftigungsbereich in der Matratzenfertigung eher um eine Funktion der Kontrolle und Anleitung als der eigentlichen Fabrikation gehandelt hatte. Dem Beschwerdeführer werde ein branchenüblicher Lohn ausgerichtet, wie er auch einem gesunden Mitarbeiter an gleicher Stelle bezahlt würde. Das Kündigungsschreiben der vormaligen Arbeitgeberin war zwar damit begründet worden, dass der Beschwerdeführer die Erwartungen hinsichtlich der Mitarbeiterführung und der fachlichen Kompetenz nicht erfüllt habe. Von Seiten des Beschwerdeführers werden für die Auflösung jenes Arbeitsverhältnisses aber ausserdem Kostengründe und insbesondere gesundheitliche Gründe (mangelnde Flexibilität und Mobilität) verantwortlich gemacht. Es kann aufgrund der Aktenlage jedenfalls davon ausgegangen werden, dass das erreichte Lohnniveau als Meister Produktion/Sattler Ausdruck der Leistungsfähigkeit bildete, über welche der Beschwerdeführer als gesundheitlich nicht Beeinträchtigter verfügen würde. Es deutet nichts darauf hin, dass er sich als Gesunder voraussichtlich dauernd mit einer der später gewählten Betätigungen und einem tieferen als diesem zuvor erreichten Lohnniveau begnügt hätte. Im Gegenteil kann als überwiegend wahrscheinlich betrachtet werden, dass er diese Einkommenshöhe ohne gesundheitliche Beeinträchtigung hätte inne behalten können. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (T1.93 der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, Bereich Herstellung von Lederwaren und Schuhen) ist für das Jahr 2005 demnach von einem Valideneinkommen im Betrag von Fr. 84'686.-- auszugehen. d) In medizinischer Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach übereinstimmenden ärztlichen Angaben ab 1. Januar 2005 zu 40 %

arbeitsunfähig war, ein Arbeitspensum von 60 % aber voll erfüllen konnte. Hierauf kann - für den in diesem Verfahren massgeblichen Zeitraum - abgestellt werden. Für eine zusätzliche leistungsmässige Einschränkung findet sich medizinisch kein Anhaltspunkt. Anstelle einer Abwesenheit vom Arbeitsplatz an zwei Tagen (vgl. act. 168-10/13) wäre eine leicht andere Arbeitszeiteinteilung durchaus nicht ausgeschlossen. Dr. B.____ erklärte denn auch, die Tätigkeit sollte zeitlich reduziert sein; während der Anwesenheit sei die Tätigkeit nicht reduziert. e) Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher der Versicherte konkret steht. In dem massgeblichen Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids war der Beschwerdeführer mit dem Pensum von 60 % in der Matratzenfertigung beschäftigt und er hatte im Jahr 2005 ein Einkommen von Fr. 36'400.-- zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass er die zumutbare Leistungsfähigkeit damit ausreichend ausschöpfte und dass er ein entsprechendes Einkommen auch anderweitig auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte erzielen können. Das zeigt ein Vergleich mit den statistischen Durchschnittseinkommen. Im Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Männer im Jahr 2004 mit Tätigkeiten in der Herstellung von Lederwaren im privaten Sektor, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzen (Niveau 3), Fr. 61'488.-- (12mal Fr. 5'124.--) erzielen (vgl. Tabelle A1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2004 des Bundesamtes für Statistik). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung entspricht dies für das Jahr 2005 einem Betrag von Fr. 63'394.--. Bei der betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit in diesem Erwerbszweig im Jahr 2005 von 41.9 Stunden (vgl. T2.5.2) ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von Fr. 66'405.--. Mit einer Arbeitsfähigkeit von 60 %, wie sie dem Beschwerdeführer attestiert ist, könnte durchschnittlich ein Einkommen von Fr. 39'843.-- erreicht werden. Davon wäre zur Bemessung des Invalideneinkommens des Beschwerdeführers nach Tabellenlöhnen ein Abzug von 10 % am Platz, weil er invaliditätsbedingt einer erhöhten Rücksicht des Arbeitgebers bedarf. Auf diese Weise ergäbe sich ein Vergleichswert von Fr. 35'838.--. Im Einkommensvergleich zeigt sich demnach für den Beschwerdeführer ein Invaliditätsgrad von 57 %, womit ein Anspruch auf eine halbe Rente ausgewiesen ist.

E. 3

a) Strittig ist des Weiteren der Rentenbeginn. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht (abgesehen von der hier nicht anwendbaren lit. a) frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Für die Eröffnung der einjährigen Wartezeit (vgl. BGE 96 V 34) muss die Arbeitsunfähigkeit ein gewisses Mass erreichen, sie muss erheblich sein. Nach der Gerichtspraxis ist eine Verminderung des funktionellen Leistungsvermögens im bisherigen Beruf von mindestens 20 % vorausgesetzt (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 21. Juli 2005, I 816/04; AHI 1998 S. 124 E. 3c; vgl. auch

BGE 129 V 419 unten; SVR 1998 IV Nr. 7, 27; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000, I 307/99). Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf das selbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 früher zurückgelegte Zeiten angerechnet (Art. 29bis IVV). b) Dem Bericht des Schweizer Paraplegiker-Zentrums vom 26. Juli 1999 ist zu entnehmen, dass einer Steigerung der Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers auf 100 % damals medizinisch nichts im Weg stand. Es wurde einzig vermerkt, es bleibe abzuwarten, ob die Ödemproblematik durch längeres Verharren in Sitzposition allenfalls zunehmen werde. Der Beschwerdeführer hat daraufhin bis Dezember 2004 ein volles Arbeitspensum erfüllt. Das Paraplegiker-Zentrum hatte zwar am 18. April 2002 berichtet, diese Arbeitstätigkeit im Umfang von 100 % führe den Beschwerdeführer an seine Leistungsgrenze. Mittelfristig sei eine Arbeitszeitreduktion auf 60 bis 80 % notwendig. Eine Arbeitsunfähigkeit (von 40 %) hat das Zentrum dem Beschwerdeführer aber erst am 16. November 2004 (für die Zeit ab 1. Januar 2005) attestiert. Der Bericht vom April 2002 zeigt auf, dass der Beschwerdeführer mit dem 100 %-Pensum wohl - langfristig gedacht - über das medizinisch zumutbare Mass hinaus gearbeitet hat. Selbst wenn das Attest aber als solches bereits einer eigentlichen Arbeitsunfähigkeit betrachtet werden könnte, so belegte es eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von (im Durchschnitt) 30 %. Diese Arbeitsunfähigkeit konnte zwar die Wartezeit eröffnen. Da anschliessend aber bis Dezember 2004 keine über 40 % liegende Arbeitsunfähigkeit auftrat, war damit keine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40 % zu erreichen. Der anspruchsbegründende Durchschnitt war erst im Januar 2006 erfüllt. Die wiederaufgelebte Invalidität hat vorliegend auch nicht innerhalb von drei Jahren wieder ein rentenbegründendes Ausmass angenommen, so dass frühere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit angerechnet werden könnten. Der Rentenbeginn ist daher zutreffend festgesetzt worden. Der Beschwerdeführer hat demnach ab 1. Januar 2006 Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat an der mündlichen Verhandlung von einer wesentlichen Verschlechterung in den letzten Jahren, insbesondere vom Auftreten von immer wieder behandlungsbedürftigen Blaseninfekten seit Mai 2007 berichtet. Eine Zunahme der behinderungsbedingten Einschränkungen in der Berufsarbeit (Verlangsamung, vermehrter Pflegebedarf, abnehmende Flexibilität und Mobilität) erscheint - mit zunehmendem Alter - plausibel. Eine solche allfällige Verschlimmerung des Gesundheitszustands bildet allerdings, da sie erst für einen Zeitpunkt nach Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids geltend gemacht wurde, nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

E. 5

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 30. Mai 2006 teilweise zu schützen. Dem Beschwerdeführer ist ab 1. Januar 2006 Anspruch auf eine halbe Rente im Sinne der Erwägungen zuzusprechen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des

Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Mai 2006 aufgehoben. 2. Der Beschwerdeführer hat ab 1. Januar 2006 Anspruch auf eine halbe Rente im Sinne der Erwägungen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.